

TÜV Kraftfahrt GmbH

Teilegutachten Nr. 36TG0639-01

Dateiname : 36TG0639.pdf



Prüfgegenstand : Karosseriebausatz
Typ : ohne (orig. Mazda)
Hersteller : Mazda Motors (Deutschland) GmbH, 51731 Leverkusen Blatt 1

FE15-V4-910

FE15-V4-930

TEILEGUTACHTEN

Nr. 36TG0639-01

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Karosseriebausatz / Karosserieänderung
des Herstellers : Mazda Motors (Deutschland) GmbH
Hitdorfer Str. 73
51731 Leverkusen

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Prüfgegenstand : Karosseriebausatz
 Typ : ohne (orig. Mazda)
 Hersteller : Mazda Motors (Deutschland) GmbH, 51731 Leverkusen **Blatt 2**

FE15-V4-910
 FE15-V4-930

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller [Herst. Schl. Nr.]	amtl. Typ- bezeichnung	Handelsbe- zeichnung	Ausfüh- run- gen/ Varianten	EG-BE-Nr.
MAZDA (J) [7118]	SE	RX8	alle	e11*2001/116*0199*00 bis e11*2001/116*0199*01

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Karosserieänderung

Art : Karosseriebausatz

Schwellerverkleidung

Typ : FE15-V4-910

Mazda-Teilenummer : FE15-V4-910

Ausführung : eine, verschiedenfarbig lackiert

Technische Beschreibung

Werkstoff : P-PR

Gewicht [kg] ca. : 0,5

Kennzeichnung (Art / Ort) : P-PR, F151-V4-910
auf der Innenseite eingepreßt, nach Montage
nicht mehr sichtbar

Montage : am hinteren Teil des Schwellers mit 1 Blechtreib-
schraube 7 Clipsen befestigt, zusätzlich geklebt.

Stoßstangenecken hinten

Typ : FE15-V4-930

Mazda-Teilenummer : FE15-V4-930

Ausführung : eine, verschiedenfarbig lackiert

Prüfgegenstand : Karosseriebausatz
Typ : ohne (orig. Mazda)
Hersteller : Mazda Motors (Deutschland) GmbH, 51731 Leverkusen

Blatt 3

FE15-V4-910

FE15-V4-930

Technische Beschreibung

Werkstoff : P-PR
Gewicht [kg] ca. : 0,5
Kennzeichnung (Art / Ort) : P-PR, F151-V4-930
 auf der Innenseite eingeprägt, nach Montage
 nicht mehr sichtbar
Montage : links und rechts an der Heckstoßstange mit 1
 Blechtreiberschraube 1 Clips befestigt, zusätzlich
 geklebt.

Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : 40. KW 2003

Datum der Prüfung : 40. KW 2003

Ort der Prüfung : Köln / Leverkusen

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung weiterer Karosserieanbauteile wie Heckspoiler in Verbindung mit der beschriebenen Karosserieänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte ABE-/Teilegutachten für diese Karosserieänderungen vor und die dort aufgeführten Auflagen werden beachtet.

IV. Hinweise und Auflagen

IV.1. Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

- 1) Der Karosseriebausatz wird entsprechend der Montageanleitung des Herstellers montiert. Die Montageanleitung wird jedem Satz beigelegt.

IV.2. Hinweise und Auflagen zum Anbau:

s. IV.1.

Prüfgegenstand : Karosseriebausatz
Typ : ohne (orig. Mazda)
Hersteller : Mazda Motors (Deutschland) GmbH, 51731 Leverkusen **Blatt 4**

FE15-V4-910
FE15-V4-930

IV.3. Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

- 1) s. IV.1.
- 2) Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau des Karosseriebausatzes nicht.
- 3) Die im Fahrzeugbrief unter Ziff. 33 angegebene Leergewichtsspanne berücksichtigt bereits die Leergewichtserhöhung durch den Anbau des Karosseriebausatzes.
- 4) Die Komponenten des Karosseriebausatzes können auch einzeln verbaut werden.
- 5) Für den Karosseriebausatz liegt eine Freigabe des Fahrzeugherstellers vor.

IV.4. Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

entfällt

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33 (Bemerkungen)	M. KAROSSERIEBAUSATZ (SCHWELLERVERKLEIDUNGEN UND STOSSTANGENECKEN HINTEN, ORIG. MAZDA)*

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage

Der Karosseriebausatz wurde gemäß der Richtlinie des Rates 74/483/EWG in der derzeit gültigen Fassung "Vorstehende Außenkanten bei Kraftfahrzeugen" und § 30 StVZO geprüft.

Prüfungen und deren Ergebnisse

Der Karosseriebausatz erfüllt die Prüfgrundlage

Prüfgegenstand : Karosseriebausatz
Typ : ohne (orig. Mazda)
Hersteller : Mazda Motors (Deutschland) GmbH, 51731 Leverkusen **Blatt 5**

FE15-V4-910
FE15-V4-930

Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt I. angegebenen Verwendungsbereiches

VI. Anlagen

keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

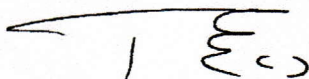
Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat durch Verifizierungs-Registrier-Nr. 99029 den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 zuzüglich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Die Angaben des Teilegutachtens 36TG0363-00 sind in diesem Teilegutachten (zusammenfassender Nachtrag) enthalten. Die geänderten Stellen des Teilegutachtens sind am Rande der jeweiligen Seite mit einem senkrechten Balken markiert.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Köln, den 01.10.2003



Dipl.-Ing. Rainer Plantenberg